

# Abmeldung eines Hundes

**Samtgemeinde Kirchdorf**  
**Rathausstr. 12**  
**27245 Kirchdorf**

Eingang bei der Behörde:	
FB II EDV erl.	
FB III VA erl.	
FB III ggf. Kontrollmitteilung erl.	
FB III AZ	

## 1. Hundehalter/in (bisher)

Familienname	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

## 2. Angaben über den Hund

Beendigung der Hundehaltung (Datum)	Rasse
Name des Hundes	Chip-Nr. (Transponder)

## 3. Angaben zur Hundehaltung im Haushalt

Werden weiterhin Hunde in der Haushaltsgemeinschaft gehalten?	Ja, Anzahl _____	Nein <input type="checkbox"/>
---	------------------	-------------------------------

## 4. Niedersächsisches Hunderegister

<input type="checkbox"/> Die Löschung im Nds. Hunderegister ist bereits erfolgt. Bei Umzug innerhalb von Niedersachsen: Die Ummeldung / Anschriftsänderung im Nds. Hunderegister ist bereits erfolgt.	
<input type="checkbox"/> Die Löschung / Ummeldung im Nds. Hunderegister ist bislang noch nicht erfolgt; wird nachgereicht bis spätestens:	Datum

## 5. Grund der Abmeldung

Der Hund ist

verstorben     eingeschläfert (Bescheinigung Tierarzt)

abgegeben worden an

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort

Umzug

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

## 6. Bankverbindung (Bitte für Steuererstattung angeben)

IBAN	BIC
------	-----

**Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der Rückseite.

#### Datenschutzhinweis:

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Kirchdorf gemäß Artikel 5 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Kirchdorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach der Hundesteuersatzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabefähige/denselben Abgabefähigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 32 der EUDatenschutzgrundverordnung (DS-GVO) getroffen worden.

Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.